

Abstimmung vom 21.10.1877

Das Ja der katholischen Innerschweiz rettet das Fabrikgesetz

**Angenommen: Bundesgesetz betreffend die Arbeit
in den Fabriken**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Das Ja der katholischen Innerschweiz rettet das Fabrikgesetz. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 43–44.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Mit der Revision der Bundesverfassung erhält der Bund 1874 die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Arbeit von Kindern und Erwachsenen in den Fabriken (vgl. Vorlage 12). Im Wissen um die Umstrittenheit einer Fabrikgesetzgebung und die Klagen der Fabrikanten über die schlechte Wirtschaftslage geht der Bundesrat behutsam vor. Gestützt auf die Erfahrungen kantonaler Gesetze, auf die Ergebnisse eines an die interessierten Kreise gerichteten Fragenkatalogs und auf weitere Berichte, erarbeitet das zuständige Handels- und Industriedepartement einen Vorentwurf, den es einer Expertenkommission mit Repräsentanten von Fabrikanten, Arbeitern und Ärzten unterbreitet. Nach der Veröffentlichung, die teilweise harsche Kritik vorab von Arbeitgeberseite erntet, geht die Kommission nochmals über die Bücher, bevor der Bundesrat die Vorlage dem Parlament zuleitet.

Der Gesetzesentwurf schreibt im Wesentlichen auf Bundesebene fest, was in bestehenden kantonalen Gesetzen schon geregelt ist, die einzige echte Neuheit ist die Einführung einer Haftpflicht der Arbeitgeber. Eine Vorschrift über eine maximale Tagesarbeitszeit besteht allerdings laut Bundesrat erst in zwei Kantonen (BBI 1875 IV 933). In den Räten wird, wie schon in der vorparlamentarischen Phase, vergeblich die Forderung erhoben, vor Inangriffnahme der Gesetzgebung deren Notwendigkeit mit einer Erhebung zu belegen. Die vorberatende Nationalratskommission nimmt Augenschein in verschiedenen Landesteilen. Das Parlament stellt sich schliesslich hinter das Gesetz, im Ständerat allerdings mit bloss 21 gegen 16 Stimmen.

Zürcherische Spinnereifabrikanten und der aargauische Industrieverein ergreifen das Referendum, und gemeinsam mit dem später dazustossenden Schweizerischen Handels- und Industrieverein tragen die Gegner in zwei Monaten rund 55 000 Unterschriften gegen das Gesetz zusammen.

GEGENSTAND

Das Gesetz enthält in einem ersten Teil allgemeine Regelungen der Fabrikarbeit, so namentlich bau- und sanitätspolizeiliche Anforderungen, die Haftpflicht des Arbeitgebers, Fabrikordnungen, die Regelung von Kündigung und Lohnzahlungen sowie Arbeitszeitvorschriften (11-Stundentag, Nacht- und Sonntagsarbeit). Der zweite Teil enthält besondere Vorschriften für Frauen, so ein Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot und einen obligatorischen Schwangerschaftsurlaub (ohne gesetzlich garantierte Lohnfortzahlung) von 8 Wochen. Der dritte Teil enthält Vorschriften über die Arbeit Minderjähriger, so vor allem ein Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren. Die Kontrolle der Bestimmungen obliegt dem Fabrikinspektorat.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Kampf um die Stimmen der Bürger stehen den gegnerischen Industriellen vor allem Föderalisten zur Seite. Die Befürworter bestehen aus einer breiten Allianz von Arbeiterorganisationen (Arbeiterbund, Grütliverein) und Radikal-Demokraten (Volkverein), dem überwiegenden Teil der katholischen Konservativen insbesondere der Deutschschweiz sowie

einer Gruppe von gemeinnützig denkenden Intellektuellen. Der protestantisch-konservative Eidgenössische Verein gibt die Stimme frei.

Die Gegner empfinden insbesondere den 11-Studentag, die Beschneidung der Kinderarbeit, die Haftpflicht und die Reglementierung der Fabrikordnungen als «besonders stossende Eingriffe in das freie Spiel der Konkurrenz» (Sommer 1978: 53). Sie behaupten ferner, das Gesetz sei aufgrund der schlechten Wirtschaftslage für die Industrie verhängnisvoll und kämpfe als «Donquichotterie» (Funk 1925: 33) gegen längst überwundene Missstände an. Sie behaupten auch, dass man bei einem Ja «nicht bei den Fabrikarbeitern stehen bleiben kann», sondern auch für das übrige Gewerbe und die Landwirtschaft «ähnliche beschränkende Vorschriften wird aufstellen müssen» (NZZ vom 16.9.1877).

Die Arbeiterorganisationen bezeichnen das Gesetz als sozialen Fortschritt und als «die erste Stufe zur Befreiung aus Knechtschaft und Sklaverei». Sie verweisen auf den angeblich schlechten Gesundheitszustand der Fabrikarbeiter und schliessen «Angesichts der Verheerungen, welche die Industrie in der Bevölkerung anrichtet» auf die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens (Bund vom 17.10.1877). Sie warnen die teils skeptischen Arbeiter an Veranstaltungen davor, «aus Angst vor Lohneinbussen ein Gesetz zu verwerfen, das ihnen eine Verbesserung ihrer Arbeitssituation» garantiere (Grieder 1988: 159).

ERGEBNIS

Das Gesetz wird mit 51,5 % Jastimmen angenommen. Der höchste Jastimmenanteil resultiert in Ob- und Nidwalden mit jeweils mehr als 80 % Jastimmen. Auch die übrige katholische Innerschweiz stimmt dem Gesetz zu, während die katholisch-konservativen Hochburgen der Westschweiz, Wallis und Freiburg, das Fabrikgesetz ebenso deutlich ablehnen. Einziger zustimmender Kanton der französischen Schweiz ist Neuenburg. Nein-Mehrheiten resultieren zum Teil auch in ausgesprochenen Industrieregionen (Lezzi 1990: 50).

QUELLEN

BBI 1875 IV 921; BBI 1876 II 1–166; BBI 1876 II 786–837; BBI 1876 IV 205–218; BBI 1876 IV 537–557; BBI 1876 IV 689–703; BBI 1877 II 483. Bund vom 17.10.1877; NZZ vom 14.9., 16.9. und 18.10.1877; Vaterland vom 17.10.1877. Funk 1925: 32–33; Grieder 1988: 157; Lezzi 1990: 50–51; König 1998: 25; Sommer 1978: 53–54; Stadler 1996: 557; Studer 1998: 168.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.